

An den

Landkreis Cloppenburg

Herrn Landrat Wimberg

Betr.: Antrag zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Cloppenburg

Sehr geehrter Herr Wimberg!

Hiermit wird beantragt, die Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieder (sogenannte Entschädigungssatzung) wie folgt zu ändern:

Der § 6 – Fahrt- und Reisekosten - soll für Kreistagsabgeordnete und Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Kreistag angehören, um folgenden Passus ergänzt werden:

Fahrten mit einem Taxi oder Mietwagen werden in vollem Umfang erstattet, wenn ihnen aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung mindestens eines der folgenden anerkannten Merkzeichen zugeteilt wurde.

Merkzeichen aG: außergewöhnliche Gehbehinderung
und/oder

Merkzeichen B: Begleitperson erforderlich
und/oder

Merkzeichen BL: blind
und/oder

Merkzeichen H: hilflos

Begründung:

Dem vorgenannten Personenkreis ist es aufgrund der hier aufgelisteten Behinderungsarten oftmals rechtlich nicht gestattet, bzw. aus sonstigen Gründen nicht möglich, ein Kraftfahrzeug zu führen.

Die Alternative „Nutzung des ÖPNV“ stellt für die Betroffenen aufgrund der körperlichen Beeinträchtigung (-en) keine Option dar.

Eine sonstige Variante zur Erstattung der Fahr- und Reisekosten sieht die Satzung über die Entschädigung schlicht und einfach nicht vor.

Dies bedeutet zwangsläufig, dass eine entsprechend betroffene Person in einem solchen Fall die alternativen Fahrt- und Reisekosten mit einem Taxi vollständig selbst zu tragen hat, so er denn finanziell dazu in der Lage ist, oder aber aus Gründen der Gefahr einer finanziellen Überbelastung von vornherein Abstand von einer Kandidatur als Kreistagsabgeordnete(r) nimmt und er in Folge dessen, auf die eventuelle Ausübung eines politischen Mandats verzichten muss.

Personen mit und ohne Behinderung werden durch die derzeitige Regelung völlig unstrittig finanziell ungleich behandelt bzw. gestellt.

In der Konsequenz wäre besagter Personenkreis faktisch von der Ausübung eines politischen Mandats aufgrund einer Behinderung ausgeschlossen (Verstoß gegen das Beeinträchtigungs- bzw. Vereitelungsverbot).

Die beantragte notwendige Ergänzung mittels des o. g. Passus ist eine angemessene Vorkehrung zur Beseitigung der Ungleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung.

Durch die beantragte Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung wird sichergestellt, dass eine schwerbehinderte Person – egal ob mit einem oder sogar allen der vorgenannten Merkzeichen – zukünftig eigenständig und selbstbestimmt das Mandat eines Kreistagsmitgliedes oder als nicht dem Kreistag angehörigen Ausschussmitglieds wahrnehmen kann und man den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Aspekt der gleichberechtigten Teilhabe in politischen Gremien (Benachteiligungsverbot) gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK), dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG), dem Niedersächsischem Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) und dem Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nachkommt.

Das Benachteiligungsverbot sieht u. a. für Menschen mit einer Behinderung ausdrücklich eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen und politischen Leben, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, vor.

Daher bitten wir Sie, den Tagesordnungspunkt

„Antrag zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Cloppenburg“

auf die Tagesordnung der nächsten Gremiensitzungen zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Kolde